

## 5 Pflichten der Mitglieder

- 1.1 Aktive Sängerinnen und Sänger verpflichten sich, bei Konzerten oder kleineren Auftritten mitzuwirken.
- 1.2 Der Probenbesuch ist obligatorisch. Absenzen für einzelne Proben bedürfen einer begründeten Entschuldigung.
- 1.3 Dispensation für länger dauernde Absenzen oder für einzelne Konzerte müssen der Präsidentin / dem Präsidenten mitgeteilt werden.
- 1.4 Aktive Chormitglieder verpflichten sich, alle von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen und Regelungen einzuhalten.
- 1.5 Beim Austritt muss ein kompletter, geordneter Ordner abgegeben werden sowie auch die gereinigte Chorkleidung.

## 6. Verbindliche Reglemente

- 6.1 Als Ergänzung zu diesen Statuten und zur detaillierten Regelung bestimmter Einzelheiten, können bei Bedarf verbindliche Reglemente erlassen werden.
- 6.2 Sofern solche Reglemente von einer GV beschlossen werden, kommt ihnen statutarische Kraft zu.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Statutenänderungen / Statutenrevisionen

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Aktivmitglieder ist eine Statutenänderung resp. eine Statutenrevision einzuleiten.

### 7.2 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies an einer GV beschliessen. Bei einem Auflösungsbeschluss muss auch über die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen sowie über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt werden.

### 7.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen gültigen Statuten vom 25. Januar 2000.

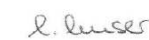
Beschlossen anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2014

Der Präsident



Othmar Wick

Die Aktuarin



Lucie Huser



Regi-Chor MURI  
Gegründet 27.02.1999

## **Statuten**

### 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Regi-Chor“ (Regionaler Chor) besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG, mit Sitz in Muri.
- 1.2 Der Verein pflegt den Chorgesang. Er führt Konzerte auf, steuert zur Gestaltung von Gottesdiensten und Hochzeiten bei.
- 1.3 Der Chor kann jeweils nach Bedarf mit Instrumentenbegleitung, Gastsängern und Partnern zusammenarbeiten

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; definitive Aufnahme an der GV.

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.

Austritte erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ausschlüsse erfolgen bei Nichterfüllen der Verpflichtungen und / oder wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

#### 2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die sich gemäss Statuten und anderen Vereinsbeschlüssen zum aktiven Mitwirken im Verein verpflichten.

#### 2.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch jährliche Beiträge unterstützen.

#### 2.4 Ehrenmitglieder

Wer sich ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Generalsammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### 2.5 Stimmrecht

Das Stimmrecht in sämtlichen Vereinsangelegenheiten steht nur dem Vorstand und den Aktivmitgliedern zu.

### 3. Organisation

#### 3.1 Vereinsjahr/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember.

#### 3.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Aktivmitgliederversammlung (AMV)
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Musikalische Leitung / Musikkommission

### 3.3 Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV wird alljährlich bis spätestens Ende März durchgeführt.

Die schriftliche Einladung zu einer GV muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen unter Angaben der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten eingereicht werden.

An der ordentlichen GV sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl des Stimmzählers
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
6. Wahlen
  - Vorstand
  - Präsidentin / Präsidenten
  - Musikalische Leitung
  - Rechnungsrevisoren
7. Jahresprogramm
8. Ehrungen
9. Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
10. Verschiedenes

Ferner sind an der GV folgende ausserordentliche Traktanden zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a) Statutenänderungen oder Revisionen
- b) Verbindliche Reglemente
- c) Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- d) Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder beim Vorstand ein schriftliches Gesuch einreicht. Im letzten Fall ist die Versammlung innert Monatsfrist einzuberufen. Für eine ausserordentliche GV hat die Einladung mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden erfolgen die Wahlen oder Abstimmungen geheim. Für Beschlussfassungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für Wahlen. Verläuft ein erster Wahlgang nach dieser Regel ergebnislos, gilt nach einem zweiten Wahlgang die Kandidatin / Kandidat mit der höchsten Stimmenwahl als gewählt.

### 3.4 Die Aktivmitgliederversammlung (AMV)

Jede ordentliche Probe gilt als AMV. Die AMV beschliesst über Geschäfte, die nicht an der GV oder dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) das musikalische Programm
- b) Gesellschaftliche Anlässe
- c) Ausflüge oder Reisen

### 3.5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

2. Präsident/in
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. Beisitzer/in
6. Dirigent/in

Der Vorstand wird an der GV jeweils für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht verwandt und anverwandt sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Revisoren, ausser im Fall von Revisor und Kassier. Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten hat in einem separaten Wahlgang zu erfolgen.

Rücktritte aus dem Vorstand müssen der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens fünf Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. (die Präsidentin / der Präsident 3 Monate)

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Verantwortungen:

Die Präsidentin / Der Präsident

- ist verantwortlich für die administrative Leitung des Vereins
- vertritt den Verein nach aussen

Die Kassierin / Der Kassier

- ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen

Die Aktuarin / Der Aktuar

- besorgt die Korrespondenz des Vereins (unterstützende Hilfsmittel)
- führt die Protokolle
- in Ausnahmefälle darf die Aktuarin / der Aktuar im Auftrag der Präsidentin / des Präsidenten einzeln unterschreiben

Die Beisitzerin / Der Beisitzer

- verwaltet das Material
- führt die Absenzenkontrolle

Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Vereinsfinanzen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets. Weitergehend finanzielle Kompetenzen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sind bei Bedarf separat zu regeln.

### 3.6 Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Vereinsmitglieder oder unabhängige externe Fachleute gewählt. Sie werden jährlich von der GV für ein weiteres Jahr bestätigt; Rücktritte müssen 1 Monat vor der GV schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten eingereicht werden.

Die Revisoren prüfen zu zweit die gesamte Jahresrechnung und legen der GV Bericht und Antrag vor.

### 3.7 Die Musikkommission

Die Musikkommission schlägt der AMV die auszuführenden Werke vor und berät den Verein in musikalischen Fragen. (Dirigent/in, Präsident/in und andere Aktivmitglieder)

### 3.8 Die musikalische Leitung

Die Dirigentin / der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen.

## 4. Finanzen

4.1 Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

4.2 Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragsbezahlung befreit.

4.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.